

**Fünfte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung
der Philosophischen Fakultät
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 21. Oktober 2016

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät:

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät vom 31. Juli 2007 (Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 1. August 2014 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 5. August 2014), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 wird der erste Satz wie folgt gefasst:

„(4) Mit Zustimmung des Betreuers kann in den Fächern Politik-, Kommunikations- und Erziehungswissenschaft auch eine kumulative Dissertation eingereicht werden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Bewerber soll von einem Universitätsprofessor, Juniorprofessor, Honorarprofessor, außerplanmäßigen Professor oder sonstigen habilitierten Mitglied der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (Betreuer) angenommen worden sein.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(3) Endet die Mitgliedschaft eines Professors bzw. Juniorprofessors an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, so behält er auf Beschluss des Fakultätsrates fünf Jahre lang das Recht, mit dem bisherigen Status die Betreuung für während seiner Dienstzeit an der Universität Greifswald begonnene Promotionsvorhaben zu Ende zu führen und in den anschließenden Verfahren als Gutachter bestellt zu werden und dem Promotionsausschuss anzugehören.“

c) Dem Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Mit der Annahme als Doktorand muss eine Kopie einer Betreuungsvereinbarung der Philosophischen Fakultät vorgelegt werden. Das gilt nicht für bereits als Doktorand angenommene Bewerber.“

3. In § 10 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Fristüberschreitungen sind gegenüber dem Dekanat schriftlich zu begründen.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Im Einvernehmen mit dem Doktoranden kann die Frist bis zur Disputation auf eine Woche verkürzt werden.“

b) Dem Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) In begründeten Fällen können auswärtige Gutachter per Videokonferenz an der Disputation teilnehmen, sofern der Doktorand und die Mitglieder des Promotionsausschusses ihre Einwilligung erteilt haben.“

5. § 19 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Hat der Doktorand alle Verpflichtungen erfüllt, so vollzieht der Dekan die Promotion des Doktoranden durch Aushändigung oder Zusendung der Urkunde; diese wird in deutscher und in englischer Sprache abgefasst.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 19. Oktober 2016 und der Genehmigung der Rektorin vom 21.10.2016.

Greifswald, den 21.10.2016

**Die Rektorin
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 24.10.2016